

Hamburg, 30. Januar 2024

Satzung

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ‚Bramfelder Stadtteilchor e.V.‘ (BSC e.V.). Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bramfeld und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein fördert die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen :

- In regelmäßigen Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Veranstaltung von Konzerten und andere musikalischen Veranstaltungen
- Durch Auftritte unterstützt der Verein Aktivitäten, wie z.B. Maibaumfest, Stadtteilfest, Kulturbörse, offenes Singen und Winterzauber im Stadtteil

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede Person sein, die Spaß am Singen hat und regelmäßig an den Chorproben teilnimmt. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt – Kündigung
- durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, jeweils zum Monatsende. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag per Einzugsermächtigung zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlass beschlossenen Umlagensatz.

Bei einer absehbaren Auszeit/Pause von **mehr** als 3 Monaten pausiert die Pflicht zur Zahlung des Chorbeitrages **ab** dem 4. Monat.

§6 – Verwendung der Finanzmittel

Die Chorleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Chorproben und für die musikalische Leitung.

Ansonsten dienen Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit und Enthaltung gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführendem Vorstand
- der Chorleitung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme der Chorleitung, die durch den Vorstand berufen wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 – das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.